

BStGer BB.2017.35 vom 29. August 2017

Bundesstrafgericht, 2017-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2017.35

FR: TPF BB.2017.35 du 29 août 2017

IT: TPF BB.2017.35 del 29 agosto 2017

Regeste

Vereinigung von Verfahren (Art. 30 StPO; Art. 112 Abs. 4 StPO). Vorsorgliche Massnahmen (Art. 388 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]). Zur Beschwerde berechtigt ist, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 StPO). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innerhalb zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr können Rechtsverletzungen gerügt werden, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO), sowie die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 393 Abs. 2 lit. b StPO) und die Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 lit. c StPO).

E. 1.2

B. SA bringt vor, dem Beschwerdeführer entstünden aus dem Strafbefehl vom 23. März 2017 weder Nachteile noch habe er einen praktischen Nutzen im Falle einer Gutheissung seiner Beschwerde. Ihm stünden in seinem Strafverfahren sämtliche Parteirechte zu (act. 23 S. 5 Ziff. 2). Der Beschwerdeführer sei kein zur Beschwerde legitimierter Betroffener im Sinne von Art. 354 Abs. 1 lit. b StPO: Er sei weder Partei noch durch Verfahrenshandlungen beschwerter Dritter (act. 23 S. 12 f.).

E. 1.3

Der Grundsatz der Verfahrenseinheit nach Art. 29 StPO ist Ausfluss des verfassungsmässigen Gleichbehandlungsgebots und bildet seit langem ein Wesensmerkmal des schweizerischen Straf- und Strafverfahrensrechts (BGE 138 IV 214 E. 3.2; 138 IV 29 E. 3.2). Ein rechtlich geschütztes Interesse zur Beschwerde gegen möglicherweise zu Unrecht getrennt geführte Verfahren liegt vor (vgl. zum Rechtsnachteil auch Urteil des Bundesgerichts 1B_467/2016 vom 16. Mai 2017, E. 1). Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

- 8 -

E. 2.1

Der Beschwerdeführer rügt zunächst, die künstliche Aufspaltung in Teilverfahren bringe die Gefahr widersprechender Entscheidungen. Angesichts von BGE 142 IV 333 sei nicht einsehbar, wie eine Gesellschaft aufgrund von Art. 102 StGB verurteilt werden könne, ohne dass zuvor über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der von der BA verdächtigten natürlichen Personen entschieden werde. Die BA riskiere so die Annullierung eines Urteils im abgekürzten Verfahren, was das Bundesgericht im Urteil 1B_11/2016 vom 23. Mai 2016 für den Fall eines abgekürzten Verfahrens gegen nur einen Beschuldigten nach einer ungerechtfertigten Verfahrenstrennung festgehalten und in einem anderen Fall (Urteil 1B_187/2015 vom 6. Oktober 2015, E. 1.5.3) als problematisch bezeichnet habe. Das Argument der BA bezüglich unterschiedlichem Verfahrensstand habe deshalb kein Gewicht, da die erste Einvernahme bereits abgeschlossen sei. Im Gegenteil spreche dies umso vehementer dafür, dass die Verfahren im Einklang geführt würden, so dass auch ein Gericht über alles entscheiden könne (act. 1 S. 14–17 Rz. 51–66). Entgegen den Vorbringen von B. SA schaffe Art. 102 StGB keine getrennte Strafbarkeit von Unternehmen und natürlichen Personen. Der Artikel bestrafe klarerweise kein Organisationsverschulden (act. 30 S. 3 Ziff. 12). Es seien die Handlungen von natürlichen Personen wie dem Beschwerdeführer, worauf sich eine Verurteilung von B. SA zwangsläufig abstützen habe. Gegen diverse natürliche Personen seien im vorliegenden Sachzusammenhang auch Strafverfahren eröffnet worden. Unter diesen Umständen könne eine Verurteilung nicht anders als auf der Feststellung ruhen, dass gerade diese natürlichen Personen mit Wissen und Willen diejenigen Straftaten begangen hätten, für welche die Unternehmung verurteilt wird (act. 30 S. 3 Ziff. 13–17). An der Unschuldsvermutung zugunsten des Beschwerdeführers ändere auch die Durchführung des abgekürzten Verfahrens nichts (act. 30 S. 3 f. Ziff. 19–20).

E. 2.2

B. SA bringt vor, Gegenstand des Strafverfahrens SV.15.0584 sei das Vorliegen eines Organisationsmangels. Die B. SA habe das Vorliegen eines Organisationsmangels eingestanden und sei dafür bestraft worden. Die Untersuchung gegen den Beschwerdeführer betreffe nicht das Vorliegen eines Organisationsmangels, sondern den Verdacht der Bestechung fremder Amtsträger nach Art. 322septies StGB, der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 StGB, evtl. der Veruntreuung nach Art. 138 StGB. Die Verfahrensgegenstände beider Verfahren würden sich fundamental unterscheiden und es bestehe keine Möglichkeit sich widersprechender Entscheide (act. 23 S. 15).

- 9 -

Gemäss BGE 142 IV 333 trete die Strafbarkeit des Unternehmens bei der sogenannten originären Haftung des Unternehmens nach Art. 102 Abs. 2 StGB neben jene des Individualtäters und sei von dieser unabhängig. Das Unternehmen werde bestraft, wenn es nicht alle erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen getroffen habe, um eine Straftat nach Art. 102 Abs. 2 StGB zu verhindern. Die Strafbarkeit des Unternehmens wegen Organisationsmangels entfalle nicht, wenn der Individualstraftäter nicht ermittelt werden könne oder nicht bestraft werde (BGE 142 IV 333 E. 4.2). Die Verantwortlichkeit der B. SA für den Organisationsmangel, den sie gestanden habe, sei originär. Zwar sei Voraussetzung für ihre Verantwortlichkeit gewesen, dass der Mangel in mindestens einem Fall zur Bestechung fremder Amtsträger geführt habe. Ihre Verantwortlichkeit sei unter dieser Voraussetzung aber losgelöst und unabhängig von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einer konkreten natürlichen Person eingetreten. Im Anwendungsbereich

von Art. 102 Abs. 2 StGB sei es durchaus möglich, dass im Verfahren gegen das Unternehmen das Vorliegen einer Anlasstat bejaht, jedoch ein Individual- straftäter nach erfolgter getrennter Untersuchung freigesprochen werde (act. 23 S. 16–18).

E. 3

Nach der allgemeinen Regel von Art. 30 StPO können die Staatsanwaltschaft und die Gerichte aus sachlichen Gründen Strafverfahren trennen oder vereinen. Art. 29 StPO enthält den Grundsatz der Verfahrenseinheit. Dieser besagt u. a., dass Straftaten gemeinsam verfolgt und beurteilt werden, wenn Mittäterschaft oder Teilnahme vorliegt (Art. 29 Abs. 1 lit. b StPO). Er bezweckt die Verhinderung sich widersprechender Urteile, sei dies bei der Sachverhaltsfeststellung, der rechtlichen Würdigung oder der Strafzumessung. Er gewährleistet insofern das Gleichbehandlungs- und Fairnessgebot (Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO) und dient überdies der Prozessökonomie (Art. 5 Abs. 1 StPO). Eine Verfahrenstrennung ist gemäss Art. 30 StPO nur bei Vorliegen sachlicher Gründe zulässig und muss die Ausnahme bleiben. Die sachlichen Gründe müssen objektiver Natur sein. Getrennte Verfahren sollen vor allem der Verfahrensbeschleunigung dienen bzw. eine unnötige Verzögerung vermeiden helfen. Als sachlicher Trennungsgrund gilt etwa die länger dauernde Unerreichbarkeit einzelner Mitbeschuldigter oder die bevorstehende Verjährung einzelner Straftaten (BGE 138 IV 29 E. 3.2; 138 IV 214 E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 1B_124/2016 vom 12. August 2016, E. 4.4–4.6; 1B_11/2016 vom 23. Mai 2016, E. 2.2 f.). Gemäss Art. 30 StPO können auch Verfahren vereinigt werden, die vom Grundsatz der Verfahrenseinheit nach Art. 29 StPO nicht erfasst werden. Für

- 10 -

eine Vereinigung nach Art. 30 StPO spricht vor allem der enge Sachzusammenhang verschiedener Straftaten. Ein solcher besteht namentlich, wenn sich Beteiligte gegenseitig Straftaten beschuldigen, die sie im Rahmen der gleichen Auseinandersetzung begangen haben sollen (Urteil des Bundesgerichts 6B_295/2016 vom 24. Oktober 2016, E. 2.5). Im vorliegenden Zusammenhang zu beachten ist insbesondere die Bestimmung von Art. 112 Abs. 4 StPO. Demnach können Verfahren vereinigt werden, wenn wegen des gleichen oder eines damit zusammenhängenden Sachverhalts sowohl ein Verfahren gegen eine natürliche Person wie auch ein Verfahren gegen ein Unternehmen geführt wird. Eine solche Zusammenlegung ist jedoch nicht zwingend. Getrennte Verfahren bleiben bzw. sind zulässig, wenn sich dies aus verfahrensökonomischen Gründen aufdrängt (vgl. hierzu die Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 S. 1168; ENGER, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 112 StPO N. 59–61; SCHMID, Praxiskommentar, 2. Aufl. Zürich/St. Gallen 2013, Art. 112 N. 8). Der Gesetzgeber scheint bei Art. 112 Abs. 4 StPO vom Regelfall der auch bei gleichem oder damit zusammenhängendem Sachverhalt getrennt geführten Verfahren gegen juristische und natürliche Personen auszugehen (Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2016.84 vom 18. Oktober 2016, E. 2.3.1). Art. 33 StPO schliesslich ist die Entsprechung im Gerichtsstandsrecht zu Art. 29 StPO (BGE 138 IV 29 E. 3.2) und soll sicherstellen, dass die an einer Straftat Beteiligten durch dieselbe Behörde in einem Verfahren verfolgt und beurteilt werden können. Für Strafverfahren gegen das Unternehmen nach Artikel 102 StGB sind die Behörden am Sitz des Unternehmens zuständig. Dies gilt ebenso, wenn sich das Verfahren wegen des gleichen Sachverhalts auch gegen eine für das Unternehmen handelnde Person richtet (Art. 36 Abs. 2 StPO). Eine Vereinigung ist gerichtsstandsrechtlich anzustreben (MO-SER, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 36 StPO N. 4).

E. 4.1

Die BA ermittelt gegen den Beschwerdeführer wegen Bestechung fremder Amtsträger nach Art. 322septies StGB, der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 StGB, evtl. der Veruntreuung nach Art. 138 StGB. Sie bestrafte B. SA mit Strafbefehl vom 23. März 2017 wegen Vorliegens eines Organisationsmangels des Unternehmens im Zusammenhang mit der Bestechung fremder Amtsträger (Art. 102 Abs. 2 i.V.m. Art. 322septies StGB; Verfahrensakten BA SV.15.0584 pag. 03.001-0002).

- 11 -

Art. 102 StGB (Strafbarkeit) lautet wie folgt: 1 Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen und kann diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so wird das Verbrechen oder Vergehen dem Unternehmen zugerechnet. In diesem Fall wird das Unternehmen mit Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft. 2 Handelt es sich dabei um eine Straftat nach den Artikeln 260ter, 260quinquies, 305bis, 322ter, 322quinquies, 322septies Absatz 1 oder 322octies, so wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen bestraft, wenn dem Unternehmen vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.

E. 4.2

Die Bestimmung von Art. 102 Abs. 2 StGB schafft bei einem abschliessenden Katalog von Wirtschaftsdelikten (Anlasstaten) eine originäre, kumulative bzw. konkurrierende Haftung des Unternehmens für Organisationsverschulden. Das Unternehmen ist mithin auch strafbar, wenn der Individualtäter ermittelt und ihm die Tat zugerechnet werden kann. Dass dieser ermittelt oder gar bestraft wird, ist indes nicht notwendig. Denn die Strafbarkeit des Unternehmens tritt "unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen" ein. Entzieht sich der Anlasstat der Strafverfolgung, führt dies im Rahmen von Art. 102 Abs. 2 StGB somit nicht zur Straflosigkeit des Unternehmens. Der Vorwurf geht dahin, dass die Desorganisation im Unternehmen bewirkt hat, dass eine der genannten Katalogtaten verübt werden konnte. Die Bestimmung statuiert in diesem Bereich eine Deliktsverhinderungspflicht des Unternehmens. Diesem kommt die Funktion eines Überwachungsgaranten zu. Das Delikt ist als fahrlässiges Unterlassungsdelikt konzipiert. Dass eine natürliche Person im Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks eine Straftat begeht (die Anlasstat) bildet den äusseren Grund für die Strafbarkeit der Gesellschaft. Die Anlasstat ist objektive Strafbarkeitsbedingung. Dabei muss nachgewiesen sein, dass die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale einer der Katalogtaten erfüllt worden sind. Gelingt dieser Nachweis nicht, entfällt die Strafbarkeit des Unternehmens. Andernfalls ergäbe sich eine reine Kausalhaftung, welche vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht gewollt war. Dass ein entsprechen-

- 12 -

des Delikt begangen wurde, genügt als Beweis dafür, dass das Unternehmen seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, für sich allein noch nicht. Erforderlich ist darüber hinaus ein Zurechnungszusammenhang zwischen Organisationsdefizit und Anlasstat. Es muss nachgewiesen sein, dass konkrete Organisationsmassnahmen erforderlich gewesen

wären und tatsächlich nicht bestanden haben. Der Vorwurf geht dahin, dass das Unternehmen nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen hat, um eine Straftat aus dem aufgeführten Katalog zu verhindern (zusammengefasst aus BGE 142 IV 333 E. 4.1/4.2 mit zahlreichen Hinweisen). BGE 142 IV 333 ("Post-Entscheid") lag die Konstellation zugrunde, dass Organe einer Drittgesellschaft delinquenten und dafür wegen gewerbsmässigen Betruges, mehrfacher qualifizierter Veruntreuung und mehrfacher Geldwäscherei verurteilt wurden. Unmittelbar ging es um eine Barabhebung von CHF 4.6 Mio. ab dem Postkonto der Drittgesellschaft und die strafrechtlichen Verantwortlichkeiten seitens des Finanzinstitutes. Die Post wurde in erster Instanz verurteilt und in zweiter Instanz freigesprochen, was das Bundesgericht bestätigte. Die Auszahlung erfüllte bezüglich den beteiligten natürlichen Personen zwar in objektiver Hinsicht den Tatbestand der Geldwäscherei, doch stellte die Staatsanwaltschaft aufgrund von fehlenden subjektiven Tatbestandselementen die Untersuchung gegen die Hauptkassiererin ein. Gegen den von der Hauptkassiererin angefragten Mitarbeiter der Compliance-Abteilung hatte die Staatsanwaltschaft schon gar nie ein Verfahren eröffnet. Sie hat auch nicht gegen weitere Personen ermittelt, geschweige denn Anklage erhoben. "Indem die Untersuchungsbehörde nicht weiter ermittelt und keine weiteren Personen, namentlich nicht die Vorgesetzten des Compliance-Mitarbeiters, befragt hat, hat sie zum Ausdruck gebracht, dass es auch nach ihrer Auffassung an einer Anlasstat fehlt, so dass das Bestehen der subjektiven Tatbestandsmerkmale auch nicht einer generellen natürlichen Person als Anlasstäter zugeschrieben werden kann" (vgl. BGE 142 IV 333 E. 5.1).

E. 4.3

Die strafrechtlichen Verantwortlichkeiten von Gesellschaft und Anlasstäter(n) sind vorliegend voneinander unabhängig, was eine Gefahr widersprechender Entscheide ausschliesst: Der Beschwerdeführer weist zwar zurecht darauf hin, dass eine Anlasstat Voraussetzung der Strafbarkeit einer Gesellschaft nach der Zurechnungsnorm von Art. 102 StGB ist (vgl. seine Vorbringen in obiger Erwägung 2.1). Wie das Bundesgericht in BGE 142 IV 333 jedoch ausführt, ist die Strafbarkeit der Gesellschaft nach Art. 102 Abs. 2 StGB bei den dort aufgeführten Wirtschaftsdelikten originär und kumulativ zu

- 13 -

denjenigen von natürlichen Personen. Dies hat zur Folge, dass die natürlichen Personen und die Gesellschaft je für ihre originären strafrechtlichen Verantwortlichkeiten schuldig- oder freigesprochen werden können. Dies wiederum schliesst eine Gefahr widersprechender Entscheidungen aus. Aus dem konkreten Strafbefehl gegen die Gesellschaft ergibt sich gerade keine Strafbarkeit einer bestimmten natürlichen Person und der Strafbefehl ist auch nicht so formuliert, dass sich implizit eine solche Verurteilung einer bestimmten Person ergibt. Diesen Nachweis müsste die BA für eine bestimmte natürliche Person erst noch erbringen.

E. 4.4

Das Bundesgericht hob mit den Ausführungen in BGE 142 IV 333 E. 5.1 weiter den Schuldspruch gegen die Schweizerische Post auf, da ihre Desorganisation alleine, ohne subjektiv und objektiv strafbare Anlasstat, nicht für ihre Strafbarkeit ausreichen sollte (keine "Kausalhaftung", vgl. die Regeste des BGE). Anders als die Staatsanwaltschaft im Post-Entscheid geht aus dem Strafbefehl gegen B. SA hervor, dass eine (freilich nicht sehr bestimmte) Anlasstat vorliegt. Beweismittel für die Bestechungen liegen vor. Im Unter-

schied zum Post-Entscheid ist B. SA auch geständig und anerkennt den Deliktsvorwurf. Hat B. SA denn auch ihre Schuld eingestanden, so kann eine unerwünschte "Kausalhaftung" zu Lasten der Gesellschaft recht eigentlich nicht vorliegen (sondern eine "Verschuldenshaftung"). Der Strafbefehl erscheint auch unter diesem Gesichtspunkt nicht als unzulässig, womit offen bleiben kann, inwieweit der Beschwerdeführer sich (wohl für die Gesellschaft) darauf berufen könnte, es wären vorgängig die Anlasstäter zu beurteilen gewesen (vgl. Erwägung 2.1).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, die Verfahrenstrennung würde seine Verfahrensrechte verletzen, da damit Verfahren von Personen getrennt würden, die sich gegenseitig beschuldigen würden. Er werde von B. SA insoweit beschuldigt, als er während der Zeitspanne ihr Direktor gewesen war, der von ihrer Selbstanzeige betroffen sei. An dieser Realität ändere sich nichts, wenn die BA Sorge getragen hätte, dass keine Namen von potenziell delinquierenden natürlichen Personen im Strafbefehl gegen B. SA erwähnt wären (so sein Vorbringen in act. 24 S. 1 f. Ziff. 4). Seit dem Entscheid des Bundesgerichts BGE 142 IV 333 sei es zudem nicht mehr möglich, die objektiv und subjektiv strafbarkeitsbegründenden Elemente der natürlichen Personen von denjenigen für die Gesellschaft zu trennen (act. 1 S. 7–9 Rz. 24–29).

- 14 -

E. 5.2

Die BA bringt vor, dass dem Beschwerdeführer in der Untersuchung SV.15.0584 gegen B. SA resp. in sämtlichen Verfahrenshandlungen im Zusammenhang mit dem Schuld- und Strafpunkt der Gesellschaft keine Teilnahmerechte und kein rechtliches Gehör zukämen. Die Verteidigungsrechte stünden ihm in seinem eigenen Strafverfahren SV.16.1896 uneingeschränkt zu. Es läge gerade keine Situation vor, in der sich zwei Beschuldigte gegenseitig belasten würden. Der Beschwerdeführer würde seitens der Gesellschaft in keiner Weise beschuldigt. Eine solche Beschuldigung ergebe sich auch aus dem Wortlaut des Strafbefehls der Gesellschaft nicht (act. 22 S. 2 Ziff. 6). B. SA macht folgendes geltend: Die Verfahrensgegenstände in den zwei Verfahren, d.h. im gegen die B. SA mit Strafbefehl abgeschlossenen Verfahren und im laufenden Verfahren gegen den Beschwerdeführer seien fundamental verschieden. Beim Unternehmen gehe es um den Organisationsmangel, bei der natürlichen Personen dagegen um die Frage, ob eine konkrete Straftat durch den konkret Beschuldigten begangen wurde. Das Verfahren SV.15.0584 gegen die B. SA sei gestützt auf Artikel 102 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 322septies StGB geführt worden. Nach Art. 102 Abs. 2 StGB werde ein Unternehmen bei Vorliegen einer der im Absatz 2 aufgeführten Straftaten unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen bestraft, wenn dem Unternehmen vorzuwerfen sei, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern (vgl. Art. 102 Abs. 2 StGB). Verfahrensgegenstand sei ein Organisationsmangel des Unternehmens. Gegen den Beschwerdeführer werde demgegenüber eine Untersuchung wegen Verdachts der Bestechung fremder Amtsträger nach Art. 322septies StGB, der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 StGB, evtl. der Veruntreuung nach Art. 138 StGB sowie der Geldwäscherei nach Art. 305bis StGB geführt. Vor diesem Hintergrund sei die gesetzliche Regel von Art. 112 Abs. 4 StPO zu verstehen, wonach Verfahren gegen eine natürliche Person und Verfahren gegen ein Unternehmen im Falle von Identität oder

Konnex des Sachverhalts zwar vereinigt werden können, grundsätzlich aber getrennt zu führen seien (act. 23 S. 15 f.). Artikel 29 StPO sei auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Der Beschwerdeführer könne nicht Mittäter oder Teilnehmer am Straftatbestand von Art. 102 Abs. 2 StGB sein. Der Beschwerdeführer verkenne, dass Art. 112 Abs. 4 StPO iex specialis zu Art. 29 StPO sei. Art. 112 Abs. 4 StPO nehme nur die Grundidee des Grundsatzes der Verfahrenseinheit auf. Die Verfügung der Bundesanwaltschaft verletze Artikel 29 StPO nicht (act. 23 S. 18 Ziff. 65).

- 15 -

E. 5.3

Eine Verfahrenstrennung in einer Situation von gegenseitigen Schuld- und Rollenzuweisungen schafft die Gefahr, Parteirechte zu unterlaufen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_295/2016 vom 24. Oktober 2016, E. 2.5; 1B_124/2016 vom 12. August 2016, E. 4.6; 1B_11/2016 vom 23. Mai 2016, E. 2.2–2.3; 1B_187/2015 vom 6. Oktober 2015, E. 1.5.3): Die Parteien können spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen; Artikel 108 StPO bleibt vorbehalten (Art. 101 Abs. 1 StPO). Die Parteien haben auch das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen (Art. 147 Abs. 1 StPO; vgl. BGE 139 IV 25, bestätigt in BGE 141 IV 220 E. 4 S. 227 ff.). Gemäss der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 140 IV 172, bestätigt in BGE 141 IV 220 E. 4.5) kommt den Beschuldigten in getrennt geführten Verfahren im jeweils anderen Verfahren keine Parteistellung zu. Es besteht daher kein gesetzlicher Anspruch auf Teilnahme an den Beweiserhebungen und an den Einvernahmen der anderen beschuldigten Personen im eigenständigen Untersuchungs- oder Hauptverfahren (Art. 147 Abs. 1 StPO e contrario). Ebenso wenig hat der separat Beschuldigte in den abgetrennten Verfahren einen Anspruch auf Akteneinsicht als Partei (Art. 101 Abs. 1 StPO). Er ist dort nötigenfalls als Auskunftsperson zu befragen bzw. als nicht verfahrensbeteiligter Dritter zu behandeln. Bei getrennt geführten Verfahren ist die Akteneinsicht an (nicht verfahrensbeteiligte) Dritte nur zu gewähren, wenn diese dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (Art. 101 Abs. 3 StPO). Diese massive Einschränkung der Teilnahmerechte von Beschuldigten in getrennten Verfahren im Vergleich zu Mitbeschuldigten im gleichen Verfahren ist vom Gesetzgeber implizit vorgesehen und hinzunehmen (BGE 140 IV 172 E. 1.2.3). Durch eine Verfahrenstrennung geht der beschuldigten Person (bezogen auf Beweiserhebungen der anderen Verfahren) auch das Verwertungsverbot des Art. 147 Abs. 4 StPO verloren, weil sie insoweit keine Verletzung ihres Teilnahmerechtes geltend machen kann (Urteil des Bundesgerichts 1B_86/2015 vom 21. Juli 2015, E. 1.3.2 = Pra 2015 Nr. 89 S. 708). Schon angesichts dieser schwerwiegenden prozessualen Konsequenzen ist an die gesetzlichen Ausnahmenvoraussetzungen einer Verfahrenstrennung (Art. 29 i.V.m. Art. 30 StPO) ein strenger Massstab anzulegen (Urteil des Bundesgerichts 1B_467/2016 vom 16. Mai 2017, E. 3.4).

- 16 -

E. 5.4

Eine Gefahr gegenseitiger Schuld- und Rollenzuweisungen besteht vorliegend aufgrund der originären und kumulativen Strafbarkeit der Gesellschaft nach Art. 102 Abs. 2 StGB nicht. Belastet die Gesellschaft die natürliche Person, so entlastet sie das in keiner Weise. Der Beschwerdeführer ist nicht Teilnehmer und nicht Mitbeschuldigter beim Vorwurf gegen die Gesellschaft. Dies unterscheidet die Situation von Art. 102 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 112 Abs. 4 StPO von der Konstellation bei Mitbeschuldigten nach Art. 29 / Art. 30 StPO. Die BA wird im vorliegenden Sachzusammenhang bei jeder natürlichen Person den Nachweis zum objektiven und subjektiven Tatbestand zu führen haben. Sorgfalt in Hinblick auf die Wahrung der Parteirechte (vgl. jüngst zur Problematik Urteil des Bundesgerichts 1B_467/2016 vom 16. Mai 2017, E. 4.6, in einer etwas anderen Konstellation als der vorliegenden) verdient jedenfalls der Beizug des Geständnisses der Gesellschaft in die Strafverfahren der natürlichen Personen: Zu dessen Aussagekraft und Tragweite in Bezug auf den objektiven und subjektiven Tatbestand scheint in der vorliegenden Konstellation keine gefestigte Praxis zu existieren.

E. 6.1

Abschliessend ist die Zulässigkeit der getrennten Verfahrensführung wie angeordnet durch die Verfügung der BA vom 7. Februar 2017 anhand ihrer Begründung und der weiteren Rügen des Beschwerdeführers zu beurteilen.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer rügt, der Grundsatz der Einheit des Verfahrens werde verletzt, da die Verfahren gegen den Beschuldigten und gegen die Gesellschaft konnex seien. Die Einheit stelle die Regel dar, welche nicht durch einfache verfahrensökonomische Überlegungen durchbrochen werden könne. Es müssten vielmehr sachliche Gründe vorliegen. Die Eröffnung von zwei Verfahren sei vorliegend durch nichts zu rechtfertigen. Es schaffe dies die Gefahr von widersprüchlichen Entscheidungen, ungleichen Behandlungen und stelle ein faires Verfahren für den Beschuldigten in Frage. Das Verfahren gegen den Beschuldigten werde auf der Basis des früher eröffneten Verfahrens gegen die Gesellschaft geführt. Durch die Trennung werde sein rechtl. Gehör verletzt und die Verfahrensvervielfachung verletze die Verteidigungsrechte des Beschuldigten. Es laufe auch jeder Verfahrensökonomie zuwider und schaffe Probleme bei den Parteirollen, z.B. Zeugen die gezwungen sein könnten, gegen sich selbst auszusagen (act. 1 S. 4–7 Rz. 5–23). Das Beschleunigungsprinzip spreche nicht gegen eine Vereinigung und Erledigung innert vernünftiger Frist (act. 30 S. 3 Ziff. 18). Eine Trennung bringe

- 17 -

Mehrspurigkeiten, gerade bei Beweisaufnahmen, was dem Beschleunigungsprinzip zuwiderlaufe. Erfolge die wohl unausweichliche Verfahrensvereinigung erst in Zukunft, so seien nur noch mehr Verfahrenshandlungen zu wiederholen und sei das Beschleunigungsprinzip dann nur noch schwerer beeinträchtigt (act. 1 S. 14–17 Rz. 51–66). Die Lehre verlange keineswegs kategorisch eine Trennung von Verfahren im Falle eines abgekürzten Verfahrens gegen nur einen Teil von Mitangeschuldigten. Im Gegenteil habe diesfalls die Auftrennung die Ausnahme zu bleiben (act. 24 S. 2 Ziff. 5). Die Lehre stehe einer gemeinsamen Durchführung jedenfalls nicht im Weg, zumal nicht auszuschliessen sei, dass man im Falle des abgekürzten Verfahrens des Beschwerdeführers wieder im ordentlichen Verfahren ende (act. 30 S. 4 Ziff. 21). Ohnehin sei der Verfahrensausgang trotz des abgekürzten Verfahrens offen: Für die "Anerkennung des Sachverhalts" seien die

konkreten Elemente des Dossiers zu betrachten und der Beschwerdeführer habe jedenfalls keine Schuld oder Strafbarkeit eingestanden (act. 30 S. 4 Ziff. 20).

E. 6.3

Die BA begründete die getrennte Verfahrensführung damit, dass B. SA Selbstanzeige erstattet hatte und die ihr vorgehaltenen Sachverhalte anerkannt habe. Die Gesellschaft habe das abgekürzte Verfahren beantragt, was ihr durch die Verfahrensleitung bewilligt worden sei. Der Abschluss des Verfahrens sei dementsprechend zeitnah zu erwarten. All dies sei beim heutigen Beschwerdeführer anders, weshalb aus verfahrensökonomischer Sicht eine getrennte Verfahrensführung resp. keine Vereinigung angezeigt sei. Die BA ergänzte dazu, sie habe den Grundsatz der Verfahrenseinheit zusammen mit dem Zweck dieser Norm in eine Interessenabwägung gegenüber dem Beschleunigungsgebot miteinbezogen und habe angesichts des Standes des Strafverfahrens gegen B. SA letzterem höheres Gewicht beigemessen (act. 22 S. 3 Ziff. 8). B. SA bringt vor, die getrennte Verfahrensführung bei Strafverfahren gegen Unternehmen und gegen natürliche Personen entspreche dem klaren Wortlaut des Gesetzes und dem Willen des Gesetzgebers (vgl. Art. 112 Abs. 4 StPO und implizit Art. 102 Abs. 2 StGB) sowie der Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2016.84 vom 18. Oktober 2016, E. 2.3.2). Die getrennte Verfahrensführung habe sich auch aus verfahrensökonomischen Gründen aufgedrängt. Die Untersuchung gegen die B. SA sei im Zeitpunkt der Eröffnung der Untersuchung gegen den Beschwerdeführer spruchreif gewesen. Eine gemeinsame Verfahrensführung hätte den Verfahrensabschluss gegen die B.SA unverhältnismässig verzögert. Eine Verzögerung hätte für die B. SA aufgrund der andauernden

- 18 -

Rechtsunsicherheit über die Frage eines allfälligen Organisationsmangels eine existenzielle Bedrohung dargestellt. Die drohende Verletzung des Beschleunigungsgebots stelle auch im Anwendungsbereich von Art. 30 StPO, der hier nicht direkt Anwendung finde, einen sachlichen Grund dar, die Verfahren getrennt zu führen (act. 23 S. 5 Rz. 3, S. 18 Rz. 63–73).

E. 6.4

Für das anzuwendende Recht ist die einleitende Erwägung 3 massgebend.

E. 6.5

Soweit die sachlichen Gründe gegen eine Verfahrensvereinigung bereits vorstehend behandelt wurden (Erwägung 4, Gefahr widersprechender Entscheidung; Erwägung 5 Unterlaufen der Parteirechte), so sprechen sie nicht gegen eine getrennte Verfahrensführung. Eine solche ist vorliegend auch durch zureichende sachliche Gründe gerechtfertigt: Das Verfahren gegen die Gesellschaft wurde durch ihre Selbstanzeige eingeleitet. Daraus und durch die vollumfängliche Kooperation der Gesellschaft ergab sich auch der fortgeschrittene Stand ihres Strafverfahrens. Das Beschleunigungsgebot (Art. 5 Abs. 1 StPO) kann eine Verfahrensabtrennung nach Art. 29 / Art. 30 StPO rechtfertigen: Wie das Bundesgericht ausführte, dürfe die Verteidigungsstrategie eines Beschuldigten nicht dazu führen, dass ein entscheidungsreifes Verfahren gegen Mitbeschuldigte wesentlich verzögert werde (Urteil des Bundesgerichts 1B_200/2013 vom 17. Juni 2013, E. 1.5.3; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1B_684/2011 vom 21. Dezember 2011, E.

3.2). Das Bundesgericht schützte in einem anderen Fall denn auch den Verzicht auf eine Vereinigung mit einem nachträglich aus einem Verfahren hervorgegangenen weiteren Verfahren als sachlich gerechtfertigt. Ein faires Verfahren ist auch bei einer getrennten Verfahrensführung möglich (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_751/2014 vom 24. März 2015, E. 1.5/1.6; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2016.10 vom 27. Mai 2016, E. 2.3). Stand das Strafverfahren der Gesellschaft aus sachlichen Gründen und nachvollziehbar unmittelbar vor dem Abschluss, so ist die getrennte Verfahrensführung vorliegend nicht zu beanstanden.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer rügt in einem letzten Punkt, die Sistierung des Entscheids über den Antrag des Beschuldigten auf eine Vereinigung der gegen ihn geführten Untersuchung mit allfälligen weiteren Verfahren in gleichem Sachzusammenhang (Ziff. 2 des Verfügungsdispositivs) stelle eine Rechtsverweigerung dar. Es werde schon seit über einem Jahr ermittelt. Die Sistierung sei willkürlich, sowohl in der Begründung wie auch im Ergebnis. Denn die erste Einvernahme habe am 11. Januar 2017 stattgefunden, dies stehe

- 19 -

einem Entscheid zudem in keiner Hinsicht im Wege, was unhaltbar sei, und bringe den Beschwerdeführer um sein Recht auf einen Entscheid (act. 1 S. 12 f Rz. 46–49).

E. 7.2

Die BA erachte aufgrund des Antrags des Beschwerdeführers auf Durchführung des abgekürzten Verfahrens seinen Antrag auf Vereinigung mit den übrigen Verfahren in gleichem Sachzusammenhang implizit als hinfällig. Eine Vereinigung sei unter diesen Umständen gemäss dem Basler Kommentar zur StPO (Basler Kommentar, 2. Aufl. Basel 2014, Art. 359 StPO N. 13) nämlich ausgeschlossen (act. 22 S. 3 Ziff. 11).

E. 7.3

Die erste Einvernahme kann auf verschiedene Termine aufgeteilt werden, wenn die Untersuchung einen umfangreichen Sachverhaltskomplex betrifft und sich diese Vorgehensweise deshalb für die untersuchende Behörde als notwendig erweist, um der beschuldigten Person alle Sachverhalte ein erstes Mal vorhalten zu können (TPF 2016 168 E. 2.1–2.2). Im vorliegenden komplexen Fall erscheint zunächst die Aufteilung der ersten Einvernahme durch die BA als zulässig. Der Beschwerdeführer kann sodann nach erfolgter Akteneinsicht vor der BA Anträge auf Vereinigungen mit Verfahren gegen konkrete Personen stellen. Gegen abweisende Entscheide kann er anschliessend gegebenenfalls Beschwerde erheben.

E. 8.1

Der Beschwerdeführer stellt schliesslich prozessuale Anträge auf Akteneinsicht. Er bringt sinngemäss vor, die Aufteilung der Verfahren diene effektiv dazu, Art. 108 StPO zu umgehen, indem so Aktenteile hermetisch in Verfahren getrennt und die Einsicht mangels rechtlichem Interesse verweigert werde (act. 1 S. 9 f. Rz. 30–36). Die Beschwerdeantwort der BA führt aus, dass die den Beschwerdeführer belastenden Akten ins Verfahren SV.16.1896 beigezogen worden seien und dem Beschwerdeführer insoweit vollumfängliche Akteneinsicht gewährt werde (act. 22 S. 2 Ziff. 7).

E. 8.2

Soweit die den Beschwerdeführer betreffenden Akten in sein Strafverfahren SV.16.1896 beigezogen werden (und die BA ihm die Einsicht gewährt), ist sein Einsichtsgesuch an sich gegenstandslos geworden. Er hält indes auch im Rekurs an all seinen Anträgen auf Verfahrensvereinigung und Akteneinsicht fest (act. 30 S. 4 Ziff. 22). Darf gemäss den vorstehenden Erwägungen

- 20 -

das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer jedoch getrennt von demjenigen gegen die Gesellschaft geführt werden, so besteht kein generelles Recht des Beschwerdeführers auf integrale Einsicht in die Akten des Strafverfahrens SV.15.0584 gegen die Gesellschaft. Bei getrennt geführten Verfahren ist die Akteneinsicht nur zu gewähren, wenn dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend gemacht wird und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (Art. 101 Abs. 3 StPO). Die Einsicht in Akten von Strafverfahren gegen Dritte im Sachzusammenhang ist wiederum nicht Verfahrensgegenstand. Insgesamt sind somit die Anträge auf Akteneinsicht abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden sind.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

E. 10

Die Beschwerdegegnerin 2 hat im Beschwerdeverfahren Anträge gestellt, mit denen sie zum Grossteil durchdrang. Wer als Partei Anträge stellt, hat bei Obsiegen Anspruch auf Entschädigung (BGE 138 IV 248 E. 5.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_265/2016 vom 1. Juni 2016, E. 2.3; vgl. DOMEISEN, Basler Kommentar, 2. Aufl. Basel 2014, Art. 428 StPO N. 6 i.V. m. WEHRENBERG/FRANK in Basler Kommentar, 2. Aufl. Basel 2014, Art. 436 StPO N 6). Es liegt keine Honorarnote in den Akten, weshalb die Aufwendungen der Rechtsvertretung nach Ermessen zu entschädigen sind (vgl. Art. 12 Abs. 2 BStKR). Der Beschwerdeführer hat demnach der Beschwerdegegnerin 2 für ihre Aufwendungen im vorliegenden Verfahren eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 2'000.-- zu entrichten (vgl. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO; Art. 73 StBOG und Art. 10 und 12 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 21 -